

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

Darlehen zum Kauf von Agenturinventar begründet Rückzahlungspflicht

Posted By *Benjamin Müller* On 2. März 2018 @ 09:41 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

Ob ein Vertreter verpflichtet ist, einen Kredit zur Finanzierung der Agentureinrichtung zurückzahlen, wenn die Rückzahlungspflicht mit Ende des Agenturvertrages entsteht, hatte das OLG Köln zu entscheiden [1].

Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



[2]
Jürgen Evers: "Auch das Interesse des Versicherers an der neuen Möblierung spricht laut OLG Köln nicht gegen ein Darlehen."

Der klagende Versicherer hatte dem beklagten Vertreter nach einem Hochwasserschaden mit Geld ausgeholfen. Der Vertreter ^[3] wollte damit Möbel anschaffen für das von dem Versicherer gemietete Büro.

Das Landesgericht (LG) hat dem Versicherer Recht gegeben. Die Berufung blieb erfolglos. Der Senat bejahte einen Rückzahlungsanspruch des Versicherers unter anderem wie folgt.

Gesonderte Vereinbarung

Ein Darlehensvertrag ^[4] setze voraus, dass sich der Darlehensgeber verpflichte, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in bestimmter Höhe zu geben, der bei Fälligkeit zurückzuzahlen hat.

Verspreche der Unternehmer dem Vertreter in gesonderter Vereinbarung einen explizit als Darlehen bezeichneten Betrag über 15.000,00 Euro, dessen Restbetrag mit der Kündigung des Vertretervertrages zurückzuzahlen sein soll, handele es sich um einen Darlehensvertrag.

Dass dieser nicht "Darlehensvertrag" bezeichnet werde, spreche nicht dagegen. Die Bezeichnung als besondere Vereinbarung besage für eine den Agenturvertrag ergänzende Abrede nichts Falsches.

Irreführende Bezeichnung schadet nicht

Die Verwendung des Begriffs "Schadenscheck" für einen Teilbetrag sei ebenfalls nicht geeignet, die Annahme eines Darlehensvertrags in Zweifel zu ziehen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter nicht gegen Hochwasserschäden ^[5] versichert war.

Einem Versicherungsvermittler sei ohne weiteres ersichtlich, dass es sich nicht um Versicherungsleistung handele. Dass die Zusammensetzung der Summe (4.000,00 Euro Schadenscheck und 11.000,00 Euro Vorschusszahlung) in der Vereinbarung offengelegt wurde, sei kein Argument gegen einen Darlehensvertrag, wenn der Gesamtbetrag ausdrücklich als Darlehen bezeichnet wird.

Hätten die Parteien den als "Schadenscheck" bezeichneten Betrag ohne Rückzahlungsverpflichtung überlassen wollen, wäre richtig gewesen, nur den Restbetrag als Darlehen zu bezeichnen.

Seite zwei: Erlassvertrag durch Bindung an ungekündigten Agenturvertrag. ^[6]

Die Verknüpfung zwischen Vertreter- und später geschlossenem Darlehensvertrag könne sich daraus ergeben, dass der Vertreter ^[7] das Darlehen nicht zurückzahlen muss, solange er für den Versicherer tätig ist.

Dies sei der Fall, wenn sich die Rückzahlungspflicht für die weitere Laufzeit des Vertretervertrages monatlich um 400,00 Euro vermindere, mit der Folge, dass ohne eine Kündigung, vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung des Darlehens, jede Verpflichtung zur Rückzahlung entfalle.

Sei eine Rückzahlung nicht vorgesehen, solange der Vertretervertrag ungekündigt fortbesteht, komme dies einer schenkweisen Zurverfügungstellung sehr nahe.

Denn er habe keine gesonderte Leistung zur Rückführung der Darlehensvaluta zu erbringen. Bereits bloße Ausübung der Vertretertätigkeit führe schrittweise zum Erlöschen des Rückzahlungsanspruchs.

Werde zudem keine Verrechnung mit Provisionen vorgenommen, bringe zum Ausdruck, dass sich der zurückzuführende Darlehensbetrag allein durch den fortgesetzten Vertretervertrag verringern solle. In der Sache handele es sich um einen bedingten Erlassvertrag.

Interesse an Möblierung ist unerheblich

Auch das Interesse des Versicherers ^[8] an der neuen Möblierung, spreche nicht gegen ein Darlehen. Denn wenn der Vertreter in seinem Untermietvertrag gegenüber dem Versicherer die Pflicht zur Einrichtung des Agenturbüros übernehme, sei es seine Sache, nach einem Hochwasserschaden für neue Möbel zu sorgen.

Agenturmodell bringt Risiko mit sich

Mit dem Hinweis auf die durch das Agenturmodell bestehende Verpflichtung, nicht nur die von ihm vermittelten, sondern jeden Kunden des Versicherers zu beraten, kann das Bestehen eines Darlehensvertrages nicht in Zweifel gezogen werden.

Dies gelte zumindest, wenn dem Vertreter diese Umstände bereits bei Abschluss des Vertretervertrages bekannt sind und es ihm ohne das Agenturbüro möglich ist, für den Versicherer tätig zu sein.

Mit Entscheidung für das Agenturmodell nehme er bewusst die damit verbundenen wirtschaftlichen Belastungen und Risiken auf sich. Im kaufmännischen Verkehr sei regelmäßig nicht zu erwarten, dass Geld schenkweise überlassen werde, wenn ein zweckgebundenes Darlehen für die Anschaffung neuer Büromöbel gewährt wird.

Keine Sittenwidrigkeit

Auch wenn sich der Vertreter aufgrund offener Rechnungen aus dem Kauf der Möbel und der eingegangenen Mahnungen sowie dem Fehlen finanzieller Mittel in einer Zwangslage befunden habe, handele der Versicherer nur dann sittenwidrig, wenn er dem Vertreter vor Bestellung der Möbel zusichere, es werde ihm der erforderliche Betrag schenkweise überlassen.

Ein zinslos gewährtes Darlehen, das sich mit jedem Monat der Laufzeit des Vertretervertrages ^[9] um 400 Euro verringere, sei äußerst günstig.

Enthalte die Vereinbarung keine Verpflichtung des Vertreters, weiter tätig zu werden, komme auch insoweit keine Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrags in Betracht.

Seite drei: Keine Kündigungserschwerung. ^[10]

Auch unter dem Aspekt einer Erschwerung des Rechts ^[11] zur außerordentlichen Kündigung entfalle der Anspruch auf Rückzahlung nicht.

Zwar könne eine Beschränkung des unabdingbaren Rechts zur fristlosen Kündigung auch bei mittelbaren Beschränkungen in Form von finanziellen Nachteilen im Anschluss an die Kündigung vorliegen, etwa bei sofortiger Rückforderung langfristiger Darlehen.

Die Konsequenz sei aber nicht, dass jegliche Verpflichtung zur Rückzahlung entfalle. Eine Rückzahlungspflicht sei jeder Darlehensgewährung immanent, da sich diese als Kapitalüberlassung auf Zeit darstelle und der Darlehensnehmer diese Pflicht somit stets kenne.

Eine Rückzahlungsverpflichtung des Vertreters sei nur dann unwirksam, wenn sie für den Fall der Kündigung des Vertretervertrages eine sofortige Rückzahlung der (restlichen) Darlehensvaluta vorsehe.

Vertreter ist zur Rückzahlung verpflichtet

Im Ergebnis bleibe es daher bei der Regelung, die die Parteien, wäre es nicht zur Beendigung des Vertrags gekommen, für die Darlehensrückführung vorgesehen haben.

Selbst bei Annahme eines Verstoßes gegen das zwingende außerordentliche Kündigungsrecht sei ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Restbetrages zu gewähren, wenn der Zeitraum längst verstrichen ist, zu dem das Darlehen vollständig ratenweise hätte zurückgeführt werden müssen,

Aus diesem Grund sei der Vertreter jedenfalls wegen des Zeitablaufs zur Rückzahlung des Darlehens in voller Höhe des nicht erlassenen Darlehens verpflichtet.

Hochwassergefahr ist eigenes Risiko

Aus dem Umstand, dass der Versicherer als Hauptmieter für das Büro vor Untervermietung ^[12] keine Versicherung gegen Hochwasserschäden abgeschlossen habe, könnte der Vertreter keine Ansprüche herleiten, die er dem Rückzahlungsanspruch entgegenhalten könnte.

Dieses gelte zumindest dann, wenn Mitarbeiter des Versicherers ihm bei der Anmietung erklärt haben, dass es schon einmal beim Nachbarn einen Hochwasserschaden gegeben

habe und seit der Hochwasserkatastrophe allgemein bekannt ist, dass das Agenturbüro in einem hochwassergefährdeten Gebiet liege.

Vertreter handelt auf eigenes Risiko

In diesem Fall sei dem Vertreter bekannt gewesen, dass sich das Agenturbüro in einer von Hochwasser bedrohten Gegend befunden hat. Dass dort eine Versicherung ^[13] gegen solchen Elementarschaden nur schwer oder gar nicht zu erhalten ist, ist für einen Versicherungsvermittler ohne weiteres erkennbar.

Jedenfalls hätte für ihn Anlass bestanden, sich vor dem Abschluss des Untermietvertrags zu erkundigen, ob und wie Versicherungsschutz möglich sei.

Unternehme der Vertreter nichts, handele er insoweit bei Abschluss des Untermietvertrags auf eigenes Risiko, so dass ein Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer wegen fehlender Versicherbarkeit bereits deshalb ausscheide.

Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.

Foto: Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht ^[14].

Mehr Beiträge zum Thema Maklerrecht:

Stellvertreterprivileg für Untervermittler von Maklern ^[15].

Beraterhaftungsprozess: Beweisen vor Gericht auch ohne Zeugen ^[16].

Kleinstornis: Nachbearbeitungspflichten können auch dort bestehen ^[17].

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/darlehen-zum-kauf-von-agenturinventar-begrueudet-rueckzahlungspflicht/415581>

URLs in this post:

[1] hatte das OLG Köln zu entscheiden: <https://vertr-ls.bme-law.de/vertrls/#/home>

[2] Image: https://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2017/12/Evers_Kanzlei-Blanke-Meier-Evers-1.jpg

[3] Vertreter: <https://www.cash-online.de/berater/2018/versicherungsvertrieb-in-digitalen-zeiten-wissen-ist-macht/415443>

[4] Darlehensvertrag: <https://www.cash-online.de/berater/2018/crowdinvesting-so-machen-sie-verluste-durch-insolvenzen-steuerlich-geltend/414364>

[5] Hochwasserschäden: <https://www.cash-online.de/immobilien/2018/eigenheim-die-wichtigsten-versicherungen-bei-wetterextremen/415492>

- [6] Erlassvertrag durch Bindung an ungekündigten Agenturvertrag: <https://www.cash-online.de/?p=415581&page=2&preview=true>
- [7] Vertreter: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/bestandspflegeprovisionen/366163>
- [8] Versicherers: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/google-die-sichtbarsten-versicherer/407306>
- [9] Vertretervertrages: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/versicherung-vertreter-bestaende/376217>
- [10] Keine Kündigungserschwerung: <https://www.cash-online.de/?p=415581&page=3&preview=true>
- [11] Rechts: <https://www.cash-online.de/berater/2016/ausgleichsansprueche/349328>
- [12] Untervermietung: <https://www.cash-online.de/immobilien/2017/mietrecht-was-vermieter-und-mieter-beachten-sollten/400403>
- [13] Versicherung: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/google-die-gefragtesten-versicherungsprodukte-2017/411035>
- [14] Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>
- [15] Stellvertreterprivileg für Untervermittler von Maklern: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/stellvertreterprivileg-fuer-untervermittler-von-maklern/410228>
- [16] Beraterhaftungsprozess: Beweisen vor Gericht auch ohne Zeugen: <https://www.cash-online.de/berater/2018/beraterhaftungsprozess-beweisen-vor-gericht-auch-ohne-zeugen/411739>
- [17] Kleinstornis: Nachbearbeitungspflichten können auch dort bestehen: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/kleinstorno-nachbearbeitung/405723>

Copyright © 2016 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis